

## Das Steuerverkompromiß.

## Neue Anträge.

N Berlin, 20. Mai. (Priv.-Tel.) Dem Steuerausschuß des Reichstages ist für die zweite Lesung des

## Frachtturkundenstempelgesetzes

nachstehender gemeinsamer Antrag ausgegangen:  
Artikel Nr. 6 des Tarifs zum

## Reichsstempelgesetz

vom 3. Juli 1918 wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 6d erhält in Spalte 2, 3 folgende Fassung:  
d) Frachtturkunden im Eisenbahnverkehr über 1. Frachtstückgut und Expreßgut 10 Pf. (Vorlage 15 Pf.); 2. Gültstückgut 20 (30) Pfg.; 3. Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. 1 M. (1 M.) bei höheren Beträgen 2 M. (2 M.); 4. Gültgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. 1,50 M. (1,50 M.), bei höheren Beträgen 3 M. (3 M.); die Steuersätze für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als 10 Tonnen beträgt.

2. Die Vorschriften in Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zur Tarifnummer 6a bis d erhalten folgende Fassung:  
Von der einzelnen Urkunde: Falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Stellt die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung, so sind diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleich zu achten. Werden für dieselbe Sendung mehrere Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ausgestellt, so ist die Steuer nur einmal zu entrichten.

Hinter Tarifnummer 6d wird folgende neue Nummer 6e eingestellt:

e) Urkunden über die einzelnen Sendungen im Eisenbahn-sammelladungsverkehr der Spediteure 5 Pf. von jeder einzelnen Urkunde (die Vorlage differenziert: bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 50 Pf. 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf.) werden für dieselbe Sendung mehrere Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ausgestellt, so ist die Abgabe nur einmal zu entrichten.

4. Hinter Tarifnummer 6e werden in Spalte 2 folgende Vorschriften eingestellt:

Zusatz: Zu den Frachtturkunden im Sinne der Tarifnummer 6d gehören auch die Frachtturkunden über die Beförderung von lebenden Tieren. Was als Frachtstückgut, Expreßgut und Gültstückgut sowie als Frachtgut und Gültgut in Wagenladungen im Sinne dieses Tarifs gilt, bestimmt der Bundesrat. Er trifft auch die nähere Anordnung über die Anwendung des Tarifs auf den Vereinigten Eisenbahn- und Schiffsverkehr. (Der weitere Zusatz der Vorlage, daß den Frachtturkunden die an ihre Stelle tretenden Einlieferungs- und sonstigen Empfangsbefcheinigungen gleichstehen, ist in den Antrag nicht aufgenommen. Derselbe ist:

1. Urkunden über Sendungen, welche nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften frachtfrei zu befördern sind (wie Vorlage); 2. Urkunden über die Beförderung von Milch, soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt (neu aufgenommen); 3. von der in Tarifnummer 6e angeordneten Abgabe: Urkunden über solche Einzelsendungen der dort bezeichneten Art, die auf dem Wege vom Aufgabort bis zum Bestimmungsort zum Teil im Eisenbahnstückgutverkehr befördert werden (neu aufgenommen).

Der Abschnitt 5 des Reichsstempelgesetzes wird geändert wie folgt:

1. im § 43 erhält Absatz 2 folgende Fassung: Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich. Er ist berechtigt, nach seiner Wahl den Betrag der Stempelabgabe vom Absender oder Empfänger einzuziehen. Bei im Inland aufgegebenen Sendungen kann er vom Absender „die Einlieferung der Frachtbriefe mit aufgestellten Stempelmarken verlangen, sofern zu den Frachtbriefen nicht Vordrucke mit eingedrucktem Stempel verwendet sind“; (Die Vorlage bestimmt: vom Absender „die Ausstellung der Frachtbriefe auf mit dem Reichsstempel versehenen Vordrucken fordern“.)

2. dem § 44 wird am Schlusse folgender Absatz hinzugefügt:  
Soweit in dem in Tarifnummer 6e bezeichneten Güterbeförderungsverkehr Urkunden der im Tarif bezeichneten Art nicht ausgestellt werden, ist die Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats von der Sendung selbst zu entrichten. Der Bundesrat kann die Entrichtung der Abgabe in anderer Weise als zu der Urkunde auch noch in anderen Fällen anordnen (der letzte Satz ist neu eingefügt);

3. im § 45, Absatz 1, werden die Worte „Urkunden der bezeichneten Art“ ersetzt durch die Worte „Urkunden der in Tarifnummer 6a, b, c bezeichneten Art“. (Punkt 4 der Vorlage, der die Abgabe für Güterbeförderung auf einer nicht-öffentlichen inländischen Bahnanlage (Schienenbahn, Schwebebahn, Seilbahn) festsetzt, ist weggefallen.)

Artikel 3 (neu aufgenommen) bei Lieferungsverträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, aber über diesen Zeitpunkt hinauslaufen, haben die Vertragschließenden, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das durch dies festgelegte Mehr an Frachtkosten gemeinsam zu tragen. Dieses Mehr an Frachtkosten bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Artikel 4: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats bestimmt.